

Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung 2010 – Standard (BB Standard 2010)

Leistungserweiterungen zu den Allgemeinen Unfallversicherungs-Bedingungen (AUB 2010)

Inhaltsverzeichnis

Ziffer	Seite
1. Erweiterter Unfallbegriff und Klarstellungen zu den AUB 2010	2
1.1 Bewusstseinsstörungen	2
1.2 Erhöhte Kraftanstrengungen	2
1.3 Extreme Witterungsbedingungen	2
1.4 Ertrinken und Ersticken unter Wasser	2
1.5 Fahrtveranstaltungen, Rennrisiko	2
1.6 Feuerwerkskörper – Unfälle von Minderjährigen durch selbstgebaute Feuerwerkskörper	2
1.7 Fluggast – Unfälle als Fluggast	2
1.8 Flüssigkeits-, Nahrungsmittel- oder Sauerstoffenzug	2
1.9 Geringfügige Verletzungen	2
1.10 Insektenstiche und -bisse	2
1.11 Krieg oder Bürgerkrieg, Passives Kriegsrisiko	2
1.12 Lenken von Kraftfahrzeugen – Unfälle von Kindern unter 14 Jahren beim Lenken von Kfz	2
1.13 Medikamentenbedingte Funktionseinschränkung von Sinnesorganen	2
1.14 Plötzliche Geräuscheinwirkung	2
1.15 Rettung von Menschenleben und/oder Sachen	3
1.16 Unfälle bei Raufhändeln, inneren Unruhen, Schlägereien, anderen gewalttätigen Auseinandersetzungen	3
1.17 Wundinfektionen	3
2. Ergänzungen zu den Leistungsarten	3
2.1 Invaliditätsleistung – Mehrleistung, Progressionsstaffeln	3
2.2 Unfall-Rente	3
2.3 Kosmetische Operationen	4
2.4 Bergungskosten	4
2.5 Todesfallleistung	5
3. Weitere Vereinbarungen	5
3.1 Erweiterte Frist zur Feststellung und Geltendmachung des Anspruchs auf Invaliditätsleistung	5
3.2 Mitversicherung von hinzukommenden Angehörigen	5
3.3 Planmäßige Erhöhung von Leistung und Beitrag (Dynamik)	5
3.4 Keine Operationspflicht	5
4. Besondere Bestimmungen für Angehörige von Heilberufen	5
4.1 Einschluss von Gesundheitsschäden durch Röntgen- und Laserstrahlen	5
4.2 Einschluss von Infektionen für Angehörige von Heilberufen, Chemiker, Desinfektoren	6
5. Beitragsbefreiung	6
5.1 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit (gilt nicht für Selbstständige)	6
5.2 Beitragbefreiung bei der Versicherung von Kindern	7
5.3 Beitragsbefreiung bei der Versicherung von Kindern bei 100-prozentiger Invalidität des Versicherungsnehmers	7

1. Erweiterter Unfallbegriff und Klarstellungen zu den AUB 2010

1.1 Bewusstseinsstörungen

1.1.1 Trunkenheit

(zu Ziffer 5.1.1 AUB 2010)

Unfälle infolge von Bewusstseinsstörungen, soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind, gelten abweichend von Ziffer 5.1.1 AUB 2010 als mitversichert; beim Lenken von Kraftfahrzeugen jedoch nur bis zu einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 ‰.

1.1.2 Übermüdung

(zu Ziffer 5.1.1 AUB 2010)

Der Zustand der Übermüdung (Schlaftrunkenheit) und das Einschlafen infolge einer Übermüdung gelten nicht als Bewusstseinsstörung im Sinne von Ziffer 5.1.1 AUB 2010.

1.2 Erhöhte Kraftanstrengungen

(zu Ziffer 1.4 AUB 2010)

Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Bauch-, Nabel- oder Leistenbruch oder
- ein traumatischer Meniskusschaden hervorgerufen wird. Degenerative Meniskusschäden gelten nicht als Unfall.

1.3 Extreme Witterungsbedingungen

1.3.1 Erfrierungen

(zu Ziffer 1.3 AUB 2010)

Als Unfallereignis gelten auch Gesundheitsschäden durch Erfrierungen, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen wirkendes Ereignis einer Kälteeinwirkung ausgesetzt wurde und sich dieser Einwirkung aus eigener Kraft nicht entziehen konnte.

1.3.2 Sonnenbrände und Sonnenstiche

(zu Ziffer 1.3 AUB 2010)

Als durch ein Unfallereignis verursacht gelten auch Gesundheitsschäden durch Sonnenbrände und Sonnenstiche, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen wirkendes Ereignis einer Sonneneinstrahlung ausgesetzt wurde und sich dieser Einwirkung aus eigener Kraft nicht entziehen konnte.

1.4 Ertrinken und Ersticken unter Wasser

(zu Ziffer 1.3 AUB 2010)

Als Unfallereignis im Sinne von Ziffer 1.3 AUB 2010 gilt auch der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser.

1.5 Fahrtveranstaltungen, Rennrisiko

(zu Ziffer 5.1.5 AUB 2010)

1.5.1 Go-Karts

In teilweiser Abweichung von Ziffer 5.1.5 AUB 2010 sind Unfälle mitversichert, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie sich als Fahrer eines Go-Karts gelegentlich an öffentlichen Fahrtveranstaltungen beteiligt, die als Freizeitvergnügen angeboten werden und kein besonderes Training erfordern (z. B. Kartbahnen auf Jahrmärkten oder in Freizeiteinrichtungen).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Unfälle, die die versicherte Person als Fahrer eines Go-Karts im Rahmen regelmäßiger sportlicher Betätigung erleidet.

1.5.2 Stern-, Orientierungs- und Ballonverfolgungsfahrten, weitere Fahrtveranstaltungen

Für Unfälle bei Fahrtveranstaltungen wie Stern-, Orientierungs- und Ballonverfolgungsfahrten sowie für alle anderen mit Motorfahrzeugen (nicht Luftfahrzeugen) durchgeführten Fahrtveranstaltungen bzw. Teilstrecken oder Abschnitten von diesen, bei denen es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, besteht Versicherungsschutz.

1.6 Feuerwerkskörper – Unfälle von Minderjährigen durch selbstgebaute Feuerwerkskörper

(zu Ziffer 5.1.2 AUB 2010)

Versichert sind abweichend von Ziffer 5.1.2 AUB 2010 auch Unfälle, die der versicherten Person beim Umgang mit selbstgebauten Feuerwerkskörpern zustoßen, sofern diese Person zum Zeitpunkt des Unfalles minderjährig ist.

1.7 Fluggast – Unfälle als Fluggast

(zu Ziffer 5.1.4 AUB 2010)

Unfälle als Fluggast bei Reise- oder Rundflügen sind mitversichert.

1.8 Flüssigkeits-, Nahrungsmittel- oder Sauerstoffentzug

(zu Ziffer 1.3 AUB 2010)

Als Unfallereignis gelten teilweise abweichend von Ziffer 1.3 AUB 2010 Gesundheitsschädigungen durch mangelnde Flüssigkeits- bzw. Nahrungsmittelzufuhr oder eine Sauerstoffunterversorgung, sofern die versicherte Person durch ein plötzlich von außen wirkendes Ereignis unfreiwillig dieser Situation ausgesetzt wurde und sich aus eigener Kraft nicht entziehen konnte.

1.9 Geringfügige Verletzungen

(zu Ziffer 7.1 AUB 2010)

Bei zunächst geringfügig erscheinenden oder zunächst nicht erkennbaren Unfallfolgen liegt keine Obliegenheitsverletzung vor, wenn Sie oder die versicherte Person erst dann einen Arzt hinzuziehen und uns unterrichten, wenn der wirkliche Umfang erkennbar ist.

Abweichend hiervon sind wir bei den durch Zeckenbiss übertragenen Infektionskrankheiten Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) und Lyme-Borreliose unverzüglich zu unterrichten, nachdem die erstmalige Infektion durch einen Arzt festgestellt wurde.

1.10 Insektenstiche und -bisse

(zu Ziffer 1.3 AUB 2010)

Insektenstiche und -bisse gelten als Unfälle.

Der Ausschluss von Infektionen gemäß Ziffer 5.2.4.1 AUB 2010 bleibt davon unberührt.

1.11 Krieg oder Bürgerkrieg, Passives Kriegsrisiko

(zu Ziffer 5.1.3 AUB 2010)

Abweichend von Ziffer 5.1.3 AUB 2010 besteht Versicherungsschutz bis zum Ende des vierzehnten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Bei Terroranschlägen außerhalb der Territorien von kriegführenden Parteien berufen wir uns nicht auf diesen Ausschluss.

1.12 Lenken von Kraftfahrzeugen – Unfälle von Kindern unter 14 Jahren beim Lenken von Kfz

(zu Ziffer 5.1.2 AUB 2010)

Ist die versicherte Person zum Unfallzeitpunkt noch keine 14 Jahre alt, besteht unbeschadet von Ziffer 5.1.2 AUB 2010 auch für Unfälle Versicherungsschutz, die ihr dadurch zustoßen, dass sie ein Kraftfahrzeug lenkt.

1.13 Medikamentenbedingte Funktionseinschränkung von Sinnesorganen

(zu Ziffern 5.1.1 und 5.2.5 AUB 2010)

Versichert sind auch Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass durch ärztlich verordnete Medikamente die Funktion von Sinnesorganen eingeschränkt ist; z. B. bei Fortwirken eines Lokalanästhetikums nach der Behandlung oder bei Sehstörungen nach Gabe von Augentropfen.

1.14 Plötzliche Geräuscheinwirkung

(zu Ziffer 1.3 AUB 2010)

Gesundheitsschädigungen durch plötzliche Geräuscheinwirkung gelten als durch ein Unfallereignis verursacht.

1.15 Rettung von Menschenleben und/oder Sachen

(zu Ziffer 1.3 AUB 2010)

Versichert sind auch Unfälle, die der versicherten Person bei Bemühungen zur Rettung von Menschenleben oder Sachen bzw. bei deren rechtmäßiger Verteidigung oder rechtmäßiger Selbstverteidigung zustoßen.

1.16 Unfälle bei Raufhändeln, inneren Unruhen, Schlägereien, anderen gewalttätigen Auseinandersetzungen

(zu Ziffer 5.1.2 AUB 2010)

Für Unfälle, die der versicherten Person bei Raufhändeln, inneren Unruhen, Schlägereien oder anderen gewalttätigen Auseinandersetzungen zustoßen, ohne dass sie hierbei vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht, besteht Versicherungsschutz. Ziffer 5.1.3 AUB 2010 bleibt unberührt.

1.17 Wundinfektionen

(zu Ziffer 5.2.4 AUB 2010)

Ziffer 5.2.4.2 AUB 2010 wird wie folgt erweitert:

Versicherungsschutz besteht auch für Wundinfektionen.

2. Ergänzungen zu den Leistungsarten

(zu Ziffer 2 AUB 2010)

Die Bestimmungen zu den nachfolgenden Ziffern 2.1 bis 2.5 gelten nur für versicherte Personen, bei denen im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen eine Versicherungssumme für die jeweilige Leistungsart aufgeführt wird.

2.1 Invaliditätsleistung – Mehrleistung, Progressionsstaffeln

Zur Invaliditäts-Kapitalleistung können Sie die Mehrleistung oder eine der Progressionsstaffeln vereinbaren. Welche dieser Leistungserweiterungen vereinbart ist, ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

2.1.1 Mehrleistung bei einem Invaliditätsgrad ab 90 %

Sofern zu dieser Unfallversicherung eine Mehrleistung vereinbart wurde, gilt Folgendes:

- 2.1.1.1 Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffern 2.1 und 3 AUB 2010 ermittelt.
- 2.1.1.2 Ziffer 2.1 AUB 2010 wird wie folgt ergänzt:
Wir zahlen die doppelte Invaliditätsleistung, wenn der Unfall zu einem Invaliditätsgrad von mindestens 90 % geführt hat.
- 2.1.1.3 Die Mehrleistung wird für jede versicherte Person auf 150.000 Euro beschränkt, auch wenn weitere Unfallversicherungen bei der RheinLand Versicherungsgruppe bestehen.
- 2.1.1.4 Die Vereinbarung der Mehrleistung bei einem Invaliditätsgrad ab 90 % erlischt mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 65. Lebensjahr vollendet hat. Für Unfälle, die sich nach diesem Zeitpunkt ereignen, wird bei der Berechnung der Invaliditätsleistung die Mehrleistung ab einem Invaliditätsgrad von 90 % nicht berücksichtigt. Es gilt die einfache Versicherungssumme. Der Vertrag wird mit unverändertem Beitrag fortgeführt.

2.1.2 Progressionsstaffel 350 %

Sofern zu dieser Unfallversicherung die Progressionsstaffel 350 % vereinbart wurde, gilt Folgendes:

- 2.1.2.1 Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffern 2.1 und 3 AUB 2010 ermittelt.
- 2.1.2.2 Ziffer 2.1 AUB 2010 wird wie folgt ergänzt:
Wir leisten die Invaliditätsentschädigung
 - für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aus der einfachen Versicherungssumme,
 - für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aus der dreifachen Versicherungssumme,
 - für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aus der fünffachen Versicherungssumme.

- 2.1.2.3 Die Vereinbarung der Progressionsstaffel 350 % erlischt mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 70. Lebensjahr vollendet hat. Für Unfälle, die sich nach diesem Zeitpunkt ereignen, wird bei der Berechnung der Invaliditätsleistung die Progressionsstaffel 350 % nicht berücksichtigt. Es gilt die einfache Versicherungssumme. Der Vertrag wird mit unverändertem Beitrag fortgeführt.

2.1.3 Progressionsstaffel 500 %

Sofern zu dieser Unfallversicherung die Progressionsstaffel 500 % vereinbart wurde, gilt Folgendes:

- 2.1.3.1 Der Invaliditätsgrad wird nach Ziffern 2.1 und 3 AUB 2010 ermittelt.
- 2.1.3.2 Ziffer 2.1 AUB 2010 wird wie folgt ergänzt:
Wir leisten die Invaliditätsentschädigung
 - für den 25 % nicht übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aus der einfachen Versicherungssumme,
 - für den 25 %, nicht aber 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aus der fünffachen Versicherungssumme,
 - für den 50 % übersteigenden Teil des Invaliditätsgrades aus der siebenfachen Versicherungssumme.
- 2.1.3.3 Die Vereinbarung der Progressionsstaffel 500 % erlischt mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 70. Lebensjahr vollendet hat. Für Unfälle, die sich nach diesem Zeitpunkt ereignen, wird bei der Berechnung der Invaliditätsleistung die Progressionsstaffel 500 % nicht berücksichtigt. Es gilt die einfache Versicherungssumme. Der Vertrag wird mit unverändertem Beitrag fortgeführt.

2.2 Unfall-Rente

2.2.1 Unfall-Rente ab einem Invaliditätsgrad von 50 %

2.2.1.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die Voraussetzungen für eine Invaliditätsleistung sind nach Ziffer 2.1.1 AUB 2010 gegeben.

Der Unfall hat zu einem nach Ziffern 2.1 und 3 AUB 2010 ermittelten Invaliditätsgrad von 50 % geführt.

2.2.1.2 Höhe der Leistung

Wir zahlen unabhängig vom Lebensalter der versicherten Person die Unfall-Rente in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme. Vereinbarte progressive Progressionsstaffeln oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für die Feststellung der Höhe der Leistung unberücksichtigt.

2.2.1.3 Beginn und Dauer der Leistung

Die Unfall-Rente wird gezahlt:

- rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat,
- monatlich im Voraus.

Die Unfall-Rente wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem

- die versicherte Person stirbt oder
- wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Ziffer 9.4 AUB 2010 vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 50 % gesunken ist.

2.2.1.4 Mehrere Unfälle

Die Unfall-Rente kann – auch bei mehreren Unfällen – nur einmal aus dem Vertrag verlangt werden.

2.2.1.5 Dynamisierung im Leistungsfall

Sofern Sie mit uns die Erhöhung der Unfall-Rente ab einem Invaliditätsgrad von 50 % nach Eintritt des Versicherungsfalles (Dynamisierung im Leistungsfall) vereinbart haben, erhöhen wir Ihre monatliche Unfall-Rente jährlich um 2 %.

Die Rentenerhöhung erfolgt jeweils zum 1.1. eines jeden Jahres, erstmals zum 1.1. des zweiten auf den Rentenbeginn folgenden Jahres.

Der Betrag der angepassten Unfall-Rente wird auf volle Euro kaufmännisch gerundet.

Die jährliche Erhöhung nehmen wir letztmalig zum 1.1. des Jahres vor, in dem die Unfall-Rente zum dreißigsten Mal erhöht wird.

2.2.2 Unfall-Rente ab einem Invaliditätsgrad von 33 %

2.2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die Voraussetzungen für eine Invaliditätsleistung sind nach Ziffer 2.1.1 AUB 2010 gegeben.

Der Unfall hat zu einem nach Ziffern 2.1 und 3 AUB 2010 ermittelten Invaliditätsgrad von mindestens 33 % geführt.

2.2.2.2 Höhe der Leistung bei einem Invaliditätsgrad ab 33 % bis unter 66 %

Wir zahlen unabhängig vom Lebensalter der versicherten Person bei einem Invaliditätsgrad ab 33 % bis unter 66 % eine Unfall-Rente in Höhe der Hälfte der vereinbarten Versicherungssumme.

Vereinbarte progressive Invaliditätsstufen oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für die Feststellung der Höhe der Leistung unberücksichtigt.

2.2.2.3 Höhe der Leistung bei einem Invaliditätsgrad ab 66 %

Wir zahlen unabhängig vom Lebensalter der versicherten Person bei einem Invaliditätsgrad ab 66 % eine Unfall-Rente in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

Vereinbarte progressive Invaliditätsstufen oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für die Feststellung der Höhe der Leistung unberücksichtigt.

2.2.2.4 Beginn, Dauer und Minderung der Leistung

Die Unfall-Rente wird gezahlt:

- rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat,
- monatlich im Voraus.

Die Unfall-Rente wird bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem

- die versicherte Person stirbt oder
- wir Ihnen mitteilen, dass eine nach Ziffer 9.4 AUB 2010 vorgenommene Neubemessung ergeben hat, dass der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 33 % gesunken ist.

Hat die Neubemessung ergeben, dass ein zunächst festgestellter Invaliditätsgrad von mindestens 66 % oder mehr auf einen Wert zwischen 33 % bis unter 66 % gesunken ist, wird die Rente entsprechend gemindert.

2.2.2.5 Mehrere Unfälle

Die Unfall-Rente kann – auch bei mehreren Unfällen – in voller Höhe der vereinbarten Versicherungssumme nur einmal aus dem Vertrag verlangt werden.

2.2.2.6 Dynamisierung im Leistungsfall

Sofern Sie mit uns die Erhöhung der Unfall-Rente ab einem Invaliditätsgrad von 33 % nach Eintritt des Versicherungsfalles (Dynamisierung im Leistungsfall) vereinbart haben, erhöhen wir Ihre monatliche Unfall-Rente jährlich um 2 %.

Die Rentenerhöhung erfolgt jeweils zum 1.1. eines jeden Jahres, erstmals zum 1.1. des zweiten auf den Rentenbeginn folgenden Jahres.

Der Betrag der angepassten Unfall-Rente wird auf volle Euro kaufmännisch gerundet.

Die jährliche Erhöhung nehmen wir letztmalig zum 1.1. des Jahres vor, in dem die Unfall-Rente zum dreißigsten Mal erhöht wird.

2.2.3 Hinterbliebenenrente bei Vereinbarung einer Unfall-Rente

2.2.3.1 Voraussetzungen für die Leistung

Wir zahlen bei Unfalltod eine Hinterbliebenenrente, sofern für die versicherte Person

- eine Unfall-Rente ab einem Invaliditätsgrad von 50 % oder 33 % mitversichert gilt und
- sie zum Zeitpunkt des Unfalldates das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

2.2.3.2 Höhe der Leistung

Die Hinterbliebenenrente wird in Höhe der am Tage des Unfalles vereinbarten Unfall-Rente gezahlt.

2.2.3.3 Beginn und Dauer der Leistung

Wir zahlen die Hinterbliebenenrente

- rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat,
- für die Dauer von 24 Monaten,
- monatlich im Voraus.

2.2.3.4 Dynamik

Die Hinterbliebenenrente nimmt an einer dynamischen Erhöhung von Leistung und Beitrag (Dynamik) nicht teil.

Sofern zu Ihrer Unfall-Rente ab einem Invaliditätsgrad von 50 % oder 33 % die Dynamisierung im Leistungsfall vereinbart worden ist, gelten die Bestimmungen von Satz 1 bis 3 der Ziffern 2.2.1.5 bzw. 2.2.2.6 dieser Besonderen Bedingungen auch für die Hinterbliebenenrente.

2.3 Kosmetische Operationen

2.3.1 Voraussetzungen für die Leistungen

2.3.1.1 Die versicherte Person hat sich nach einem unter den Vertrag fallenden Unfall einer kosmetischen Operation unterzogen.

Als kosmetische Operation gilt eine nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführte ärztliche Behandlung mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben.

2.3.1.2 Die kosmetische Operation erfolgt innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall, bei Unfällen Minderjähriger spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres.

2.3.1.3 Ein Dritter ist nicht zur Leistung verpflichtet oder bestreitet seine Leistungspflicht.

2.3.2 Art und Höhe der Leistungen

2.3.2.1 Wir leisten insgesamt bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme Ersatz für nachgewiesene

- Arzthonorare und sonstige Operationskosten,
- notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus.

2.3.2.2 Für Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten gilt Ziffer 2.3.2.1 dieser Besonderen Bedingungen nicht. Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten werden nicht ersetzt.

2.3.3 Bestehen für die versicherte Person bei der RheinLand Versicherungsgruppe mehrere Unfallversicherungen, können Kosten für kosmetische Operationen nur aus einer dieser Versicherungen verlangt werden, soweit es sich um eine beitragsfrei mitversicherte Leistung handelt.

2.4 Bergungskosten

2.4.1 Art der Leistungen

2.4.1.1 Ersetzt werden von uns nach einem Unfall die Kosten für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden. Gleiches gilt für die Erstattung eines medizinisch notwendigen und vertretbaren Transportes der verletzten Person zum nächstgelegenen Krankenhaus.

Diese Kosten werden auch dann von uns übernommen, wenn der Unfall unmittelbar drohte oder ein Unfall nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

2.4.1.2 Wir ersetzen die Kosten für den ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik.

2.4.1.3 Wir ersetzen den Mehraufwand bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidlich waren.

2.4.1.4 Bei einem Unfall im Ausland ersetzen wir die zusätzlich entstehenden Heimfahrt- oder Unterbringungskosten für mitreisende minderjährige Kinder und den mitreisenden Partner der versicherten Person.

- 2.4.1.5 Bei einem unfallbedingten Todesfall im Inland übernehmen wir die Kosten für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz.
- 2.4.1.6 Bei einem unfallbedingten Todesfall im Ausland ersetzen wir die Kosten für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz.
- 2.4.1.7 Sofern nach einem Unfall eine Verlegung der versicherten verletzten Person von einem Krankenhaus in ein anderes Krankenhaus oder eine Spezialklinik aus medizinischen Gründen notwendig wird, übernehmen wir hierfür die Kosten.
- 2.4.2 Höhe der Leistungen
- 2.4.2.1 Die Höhe der Leistungen ist insgesamt auf 10.000 Euro je versicherte Person begrenzt.
- 2.4.2.2 Bestehen für die versicherte Person bei der RheinLand Versicherungsgruppe mehrere Unfallversicherungen, können Bergungskosten nur aus einer dieser Versicherungen verlangt werden.
- 2.4.2.3 Soweit ein anderer Ersatzpflichtiger eintritt, kann der Erstattungsanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden. Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können Sie sich unmittelbar an uns halten.

2.5 Todesfalleistung

Erweiterte Meldefrist bei Unfällen mit Todesfolge
(zu Ziffer 7.5 AUB 2010)

Hat der Unfall den Tod zur Folge, ist uns dies unverzüglich zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt war.

3. Weitere Vereinbarungen

3.1 Erweiterte Frist zur Feststellung und Geltendmachung des Anspruchs auf Invaliditätsleistung

(zu Ziffer 2.1.1.1 AUB 2010)

Abweichend von Ziffer 2.1.1.1 AUB 2010 gilt Folgendes:

Die Invalidität ist

- innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von achtzehn Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und bei uns geltend gemacht worden.

3.2 Mitversicherung von hinzukommenden Angehörigen

(zu Ziffer 1.1 AUB 2010)

3.2.1 Für während der Wirksamkeit der Versicherung hinzukommende Angehörige des Versicherungsnehmers, nämlich für

- neugeborene leibliche Kinder des Versicherungsnehmers ab Vollendung der Geburt und
- Ehepartner des Versicherungsnehmers ab dem Zeitpunkt der standesamtlichen Eheschließung,

besteht bis zur nächsten Hauptfälligkeit, mindestens jedoch für den Zeitraum von 6 Monaten beitragsfrei Versicherungsschutz nach Ziffer 3.2.2 dieser Besonderen Bedingungen, sofern der Versicherungsnehmer selbst eine der versicherten Personen des Vertrages ist.

3.2.2 Die Versicherungssummen betragen für jeden hinzukommenden Angehörigen gemäß Ziffer 3.2.1 dieser Besonderen Bedingungen:

- 20.000 Euro Invaliditätsgrundsumme.

Es gelten – soweit für den Versicherungsnehmer vereinbart – die Erweiterungen zum Invaliditäts-Kapital gemäß Ziffer 2.1 dieser Besonderen Bedingungen;

- 50 % der zum Zeitpunkt der Geburt oder Heirat für den Versicherungsnehmer vereinbarten Versicherungssumme der Unfall-Rente. Es gilt das Unfall-Rentenmodell, das für den Versicherungsnehmer vereinbart gilt;
- 5.000 Euro Tod,
- 10.000 Euro kosmetische Operationen,
- 10.000 Euro Bergungskosten.

3.3 Planmäßige Erhöhung von Leistung und Beitrag (Dynamik)

Ist dies vereinbart, werden zu dieser Unfallversicherung Summen und Beitrag jährlich angepasst.

3.3.1 Soweit die unter Ziffer 3.3.2 dieser Besonderen Bedingungen genannten Leistungsarten vereinbart sind, erhöhen sich für diese die Versicherungssummen jährlich zum Beginn des Versicherungsjahres um 2 %, und zwar erstmals zum Beginn des zweiten Versicherungsjahres.

3.3.2 Dabei werden die Versicherungssummen wie folgt aufgerundet:

- für den Invaliditäts- und Todesfall auf volle 500 Euro,
- für die Übergangsleistung auf volle 50 Euro,
- für die Unfall-Rente auf volle 0,50 Euro,
- für das Krankenhaus-Tagegeld mit Genesungsgeld auf volle 0,50 Euro,
- für das Eltern-Unterstützungsgeld auf volle 0,50 Euro.

3.3.3 Die erhöhten Versicherungssummen gelten für alle nach dem Erhöhungstermin eintretenden Leistungsfälle.

3.3.4 Der Beitrag erhöht sich im gleichen Verhältnis wie die Versicherungssummen.

3.3.5 Vor dem Erhöhungstermin erhalten Sie eine Mitteilung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) über die Erhöhung.

3.3.6 Die Erhöhung entfällt, wenn Sie ihr innerhalb von sechs Wochen nach unserer Mitteilung in Textform widersprechen. Auf die Frist weisen wir Sie in unserer Mitteilung hin.

3.3.7 Sie und wir können diese Vereinbarung auch für die gesamte Restlaufzeit des Vertrages widerrufen. Der Widerruf muss in Textform spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres erfolgen.

3.3.8 Für die Zeit einer Beitragsbefreiung findet keine Anpassung von Leistung und Beitrag statt.

3.3.9 Die Vereinbarung zur planmäßigen Erhöhung von Leistung und Beitrag erlischt ferner mit Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 68. Lebensjahr vollendet hat, ohne dass es einer separaten Kündigung dieser Vereinbarung bedarf.

3.4 Keine Operationspflicht

(zu Ziffer 7.1 AUB 2010)

Für die versicherte Person besteht keine Verpflichtung, sich einer Operation zu unterziehen.

4. Besondere Bestimmungen für Angehörige von Heilberufen

4.1 Einschluss von Gesundheitsschäden durch Röntgen- und Laserstrahlen

(zu Ziffer 5.2.2 AUB 2010)

Für männliche und weibliche versicherte Personen, die

- eine berufliche Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Zahntechniker, Heilpraktiker, Hebamme, Entbindungspfleger oder Tierarzt ausüben,
- in der Krankenpflege als Krankenschwester, Krankenpfleger, Krankenpflegehelfer oder als medizinisches Personal beschäftigt sind,
- Studenten der Medizin, der Zahnheilkunde und der Tierheilkunde sind,

wird der Versicherungsschutz in folgendem Umfang auf Strahlenschäden erweitert:

Abweichend von Ziffer 5.2.2 AUB 2010 sind Gesundheitsschäden durch Röntgen- und Laserstrahlen sowie künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen mitversichert.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Gesundheitsschäden, die als Folge regelmäßigen Umgangs mit Strahlen erzeugenden Apparaten eintreten.

4.2 Einschluss von Infektionen für Angehörige von Heilberufen, Chemiker, Desinfektoren

(zu Ziffer 5.2.4 AUB 2010)

Für männliche und weibliche versicherte Personen, die

- als Chemiker oder Desinfektoren tätig sind,
- eine berufliche Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Zahntechniker, Heilpraktiker, Hebamme, Masseur, Physiotherapeut, Entbindungspfleger oder Tierarzt ausüben,
- in der Krankenpflege als Krankenschwester, Krankenpfleger, Krankenpflegehelfer oder als medizinisches Personal beschäftigt sind,
- Studenten der Medizin, der Zahnheilkunde und der Tierheilkunde sind

wird der Versicherungsschutz auf Gesundheitsschäden durch Infektionen in folgendem Umfang erweitert:

4.2.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat sich in Ausübung ihrer im Vertrag genannten beruflichen Tätigkeit infiziert.

4.2.1.1 Aus

- der Krankengeschichte,
- dem Befund oder
- der Natur der Erkrankung

geht hervor, dass die Krankheitserreger auf eine der in Ziffer 1.3 AUB 2010 bestimmten Art in den Körper gelangt sind.

4.2.1.2 Die Krankheitserreger sind entweder

- durch eine Beschädigung der Haut, wobei mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein muss, oder
- durch Einspritzen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase

in den Körper gelangt.

4.2.1.3 Anhauchen, Anniesen oder Anhusten erfüllen den Tatbestand des Einspritzens nicht. Für versicherte Personen, die in Heilberufen tätig sind, besteht jedoch Versicherungsschutz für Diphtherie und Tuberkulose.

4.2.1.4 Für versicherte Personen, die als Chemiker oder Desinfektoren tätig sind:

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Schädigungen, die als Folge der berufsmäßigen Beschäftigung mit Chemikalien allmählich zustande kommen und Berufskrankheiten sind.

4.2.2 Erweiterter Schutz im Invaliditätsfall

Abweichend von Ziffer 2.1.1.1 AUB 2010 besteht auch dann noch Anspruch auf Invaliditätsleistung, wenn die infektionsbedingte Invalidität nach diesen Besonderen Bedingungen

- innerhalb von drei Jahren nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb dieses Zeitraums von einem Arzt schriftlich festgestellt und von Ihnen innerhalb von weiteren drei Monaten bei uns geltend gemacht worden ist.

5. Beitragsbefreiung

Die Bestimmungen zu den nachfolgenden Ziffern 5.1 bis 5.3 gelten nicht für Gruppen-Unfallversicherungsverträge und für Bauhelfer-Unfallversicherungen.

5.1 Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit (gilt nicht für Selbstständige)

5.1.1 Beitragsbefreiung

Werden Sie als Versicherungsnehmer unfreiwillig arbeitslos, wird der Vertrag vorübergehend beitragsfrei weitergeführt.

Unfreiwillige Arbeitslosigkeit liegt auch dann vor, wenn Sie und Ihr Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis einvernehmlich durch Aufhebungsvertrag beendet haben.

5.1.2 Leistungsfreiheit

Kein Anspruch auf Gewährung von beitragsfreiem Versicherungsschutz besteht, wenn Sie:

- wegen fristloser Kündigung Ihres Arbeitsverhältnisses durch Ihren Arbeitgeber arbeitslos geworden sind oder
- das Arbeitsverhältnis selbst gekündigt haben.

5.1.3 Voraussetzungen

Voraussetzungen für beitragsfreien Versicherungsschutz:

- Vom Beginn dieser Leistungszusage an bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit sind die Beiträge zu dieser Versicherung mindestens 36 Monate lang von Ihnen ununterbrochen entrichtet worden.
- Bei Beginn dieser Leistungszusage haben Sie das 50. Lebensjahr und bei Beginn der Arbeitslosigkeit das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet.
- Sie sind unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 3 Jahre als Arbeitnehmer ununterbrochen sozialversicherungspflichtig in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis beschäftigt gewesen.

5.1.4 Nachweis

Durch Bescheinigung Ihres Arbeitgebers weisen Sie uns das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Ziffer 5.1.3 dieser Besonderen Bedingungen sowie die Gründe für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach. Anstelle einer Bescheinigung des Arbeitgebers ist bei Studenten eine Studienbescheinigung der Fachhochschule oder Universität erforderlich.

5.1.5 Auszubildende, Studenten

Die Beitragsbefreiung gilt auch für:

- Auszubildende, die unmittelbar nach 3-jähriger ununterbrochener Ausbildung arbeitslos werden.
- Auszubildende, wenn sie nach ununterbrochener Ausbildung und sofort anschließender Beschäftigung als Arbeitnehmer in einem unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis arbeitslos werden und der Zeitraum der Ausbildung/Beschäftigung insgesamt mindestens 3 Jahre betragen hat.
- Studenten in einem staatlich anerkannten Studiengang an einer Fachhochschule oder Universität, die eine mindestens 3-jährige ununterbrochene Studiendauer nachweisen können und unmittelbar anschließend arbeitslos werden.
- Studenten in einem staatlich anerkannten Studiengang an einer Fachhochschule oder Universität, wenn sie nach mindestens 3-jähriger ununterbrochener Studiendauer und sofort anschließender Beschäftigung als Arbeitnehmer in einem unbefristeten sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis arbeitslos werden.

Bei Studienabbruch besteht kein Anspruch auf Beitragsbefreiung.

5.1.6 Leistung

Sind alle Voraussetzungen erfüllt, wird Ihr Vertrag auf Antrag beitragsfrei gestellt.

Die Beitragsbefreiung gilt längstens für zwölf Monate und beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eingang der genannten Bescheinigungen bei uns folgt. Für diesen Zeitraum bereits geleistete Beitragszahlungen werden anteilig erstattet.

Die Beitragsbefreiung endet mit Wiederaufnahme einer neuen sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit, die uns unverzüglich anzuzeigen ist.

Während der Beitragsbefreiung müssen Sie uns den Bewilligungsbescheid der Bundesagentur für Arbeit vorlegen, aus dem sich die Dauer des Bezuges von Arbeitslosengeld ergibt. Außerdem ist das ununterbrochene Fortbestehen der Arbeitslosigkeit alle 3 Monate nachzuweisen.

Unabhängig davon sind wir jederzeit berechtigt, bei der Bundesagentur für Arbeit Auskünfte über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit einzuholen.

Hat eine Beitragsbefreiung gemäß dieser Besonderen Bedingungen weniger als sechs Monate betragen und tritt nach Wiederaufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung als Arbeitnehmer erneut unfreiwillige Arbeitslosigkeit ein, wird die Dauer der Beitragsbefreiung auf Ihren Antrag hin auf insgesamt den vereinbarten Zeitraum ausgedehnt.

Sofern Sie eine Beitragsbefreiung insgesamt für den Zeitraum von zwölf Monaten in Anspruch genommen haben, müssen die Voraussetzungen für eine nochmalige Beitragsbefreiung neu erfüllt werden.

5.2 Beitragsbefreiung bei der Versicherung von Kindern

(zu Ziffer 11.6 AUB 2010)

Ziffer 11.6 AUB 2010 wird wie folgt erweitert:

Wenn Sie als Versicherungsnehmer während der Versicherungsdauer sterben und

- es sich bei dem versicherten Kind um ein leibliches, Stief-, Adoptiv- oder Pflegekind handelt,
- die Versicherung zum Zeitpunkt des Todes ungekündigt bestanden hat und
- Ihr Tod nicht durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht wurde,

gilt Folgendes:

Die Versicherung wird gemäß Ziffer 11.6 AUB 2010 unabhängig vom Alter des Versicherungsnehmers mit den zu diesem Zeitpunkt geltenden Versicherungssummen bis zum Ablauf des Versicherungsjahres beitragsfrei weitergeführt, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

5.3 Beitragsbefreiung bei der Versicherung von Kindern bei 100-prozentiger Invalidität des Versicherungsnehmers

5.3.1 Beitragsbefreiung

Haben Sie als Versicherungsnehmer einen Unfall erlitten, der zu einem nach Ziffern 2.1 und 3 AUB 2010 zu ermittelnden Invaliditätsgrad von 100 % geführt hat, wird die Versicherung für die im Rahmen des Vertrages versicherten Kinder mit den zum Unfallzeitpunkt geltenden Versicherungssummen bis zum Ablauf des Versicherungsjahres beitragsfrei weitergeführt, in dem die versicherten Kinder das 18. Lebensjahr vollenden.

5.3.2 Voraussetzungen

Voraussetzung für beitragsfreien Versicherungsschutz ist, dass sich Ihr Unfall während der Wirksamkeit des Vertrages ereignet hat und die Versicherung zum Unfallzeitpunkt nicht gekündigt war.